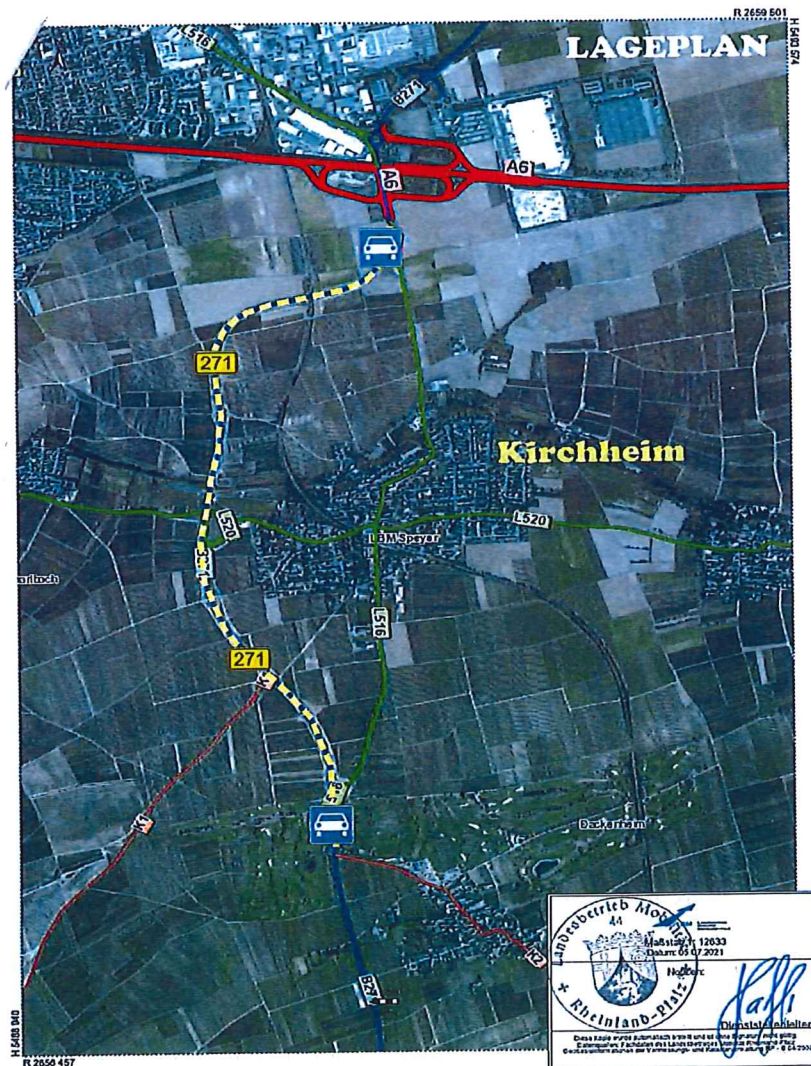


Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz  
Friedrich-Ebert-Ring 14 - 20, 56068 Koblenz

Allgemeinverfügung  
des  
Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz  
(nach § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG)

**Teileinziehung der Bundesstraße 271 (B 271), Umgehung Kirchheim an der Weinstraße von der Anschlussstelle der Landesstraße 516 (L 516), südlicher Anschluss Deutsche Weinstraße bis zur Anschlussstelle der L 516, nördlicher Anschluss Deutsche Weinstraße gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)**

Die Teileinziehung (nachträgliche Widmungsbeschränkung) der B 271, Umgehung Kirchheim an der Weinstraße erfolgt zur Beschränkung des Gemeingebrauches durch dauerhaften Ausschluss der Langsamverkehre im Sinne einer Kraftfahrstraße gemäß § 18 Straßenverkehrsordnung (StVO) und § 2 Abs. 4 Satz 1 FStrG. Die Teileinziehungsstrecke der B 271 liegt im Gebiet der Verbandsgemeinde Leiningerland im Landkreis Bad Dürkheim.



Die B 271, Umgehung Kirchheim an der Weinstraße, wird von der Anschlussstelle der L 516, südlicher Anschluss Deutsche Weinstraße bis zur Anschlussstelle der L 516, nördlicher Anschluss Deutsche Weinstraße teileingezogen. Der bislang straßenrechtlich uneingeschränkte Gemeindegebrauch für sämtliche Verkehrsarten wird mit dieser Allgemeinverfügung für die Zukunft auf Schnellverkehre beschränkt.

Gemäß § 2 Abs. 4, 1. Halbsatz FStrG wird die nachstehend näher bezeichneten Strecke mit **Wirkung vom 1. April 2022** teilweise eingezogen.

Der Gemeindegebrauch wird dauerhaft in der Weise beschränkt, dass die nachstehend näher bezeichnete Strecke nur von Fahrzeugen befahren werden darf, die die Voraussetzungen für das Befahren einer Kraftfahrstraße (Zeichen 331) im Sinne des § 18 Abs. 1 StVO erfüllen. Die teileingezogene Strecke darf nur noch mit motorisierten Fahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mindestens 60 km/h befahren werden.

**Die Teileinziehung der B 271 erfolgt auf der nachstehend näher bezeichneten Strecke:**

von Station 0,200 km von Straßennetzknoten 6415020  
bis Station 1,200 km nach Straßennetzknoten 6415027.

**Rechtsgrundlagen dieser Allgemeinverfügung sind:**

FStrG - Bundesfernstraßengesetz - neu gefasst - vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206)  
LStrG - Landesstraßengesetz vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273)  
LVwVfG - Landesgesetz für das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz  
(Landesverwaltungsverfahrensgesetz) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308)  
VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz – neu gefasst - vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102)  
in den zurzeit geltenden Fassungen

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Friedrich-Ebert-Ring 14 - 20, 56068 Koblenz,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an: [lhm@poststelle.rlp](mailto:lhm@poststelle.rlp) erhoben werden.

**Hinweis:**

Die Allgemeinverfügung und weitere Unterlagen mit näheren Informationen zur Teileinziehung (Übersichtslagepläne, Planunterlagen, Begründung) können während der Dienststunden montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr, beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz (Friedrich-Ebert-Ring 14-20) eingesehen werden.

Die Unterlagen sind auf der Internetseite des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz [lhm.rlp.de/de/service/oeffentliche-bekanntmachungen/strassen/aktuelle-verfuegungen](http://lhm.rlp.de/de/service/oeffentliche-bekanntmachungen/strassen/aktuelle-verfuegungen) einsehbar.

Koblenz, <sup>10.</sup>01.2022  
BIV/10b/LBM SP/B 271/Kirchheim a.d.W.

Landesbetrieb Mobilität  
Rheinland-Pfalz

Arno Trauden  
Geschäftsführer

